

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail: kurt.wegscheidler@bmask.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ:BMASK-40101/00/07-IV/9/2012

Einschreiter: Berufsverband Österreichischer
Psychologinnen und Psychologen
Möllwaldplatz 4/4/39
1040 Wien

vertreten durch: **Rechtsanwalt**
Mag. Nikolaus Bauer
Gonzagagasse 11/DG
A-1010 Wien
VM erteilt RA-Code R 141 733

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verbrechen Opfergesetz geändert wird -
Begutachtungsverfahren**

1fach
Beilagen

Rechtsanwalt Mag. Nikolaus Bauer
A - 1010 WIEN, Gonzagagasse 11/DG, Tel. (+43-1) 523 38 33, Fax.: (+43-1) 523 38 20, UID: ATU60186499,
Anderkonto: RLB NÖ – Wien, BLZ 32000, Kto: 17012550 BIC: RLNWATWW, IBAN: AT04 3200 0000 1701 2550,
Rechtsanwaltskammer Wien. Standesrichtlinien der RAK WIEN; office@nikolausbauer.com

In umseits rubrizierter Angelegenheit beehrt sich der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen, durch seinen ausgewiesenen Vertreter, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Vorauszuschicken ist, dass der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen die Initiative des BMASK, die Einbeziehung von Schockschäden ausdrücklich im VOG zu regeln, sowie die Kostenübernahme bei Krisenintervention zu erweitern, ausdrücklich begrüßt.

Zu § 1 Abs 1 Z 1-3 VOG:

Wie bereits in den Erläuterungen besonderer Teil zutreffend ausgeführt, wird von der Judikatur seit einigen Jahren ein erlittener Schockschaden mit Krankheitswert als ersatzfähig anerkannt. Es ist ein in der Praxis seit langem beobachtetes Phänomen, dass Personen, die mit schweren und schwersten Verletzungen anderer (insbesondere naher Angehöriger) konfrontiert sind, durch dieses Ereignis psychische Beeinträchtigungen mit Krankheitswert erleiden können. Da diese Personen selbst krankheitswertige Schäden durch die Involvierung in ein Verbrechen mit den dargestellten Folgen erleiden, ist es auch folgerichtig, dass diese Personen in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufgenommen werden. Die in § 1 Abs 1 Z 2 erfolgte Klarstellung wird deshalb ausdrücklich begrüßt.

Zu § 2 Z 2a und § 4a VOG:

Maßnahmen der Krisenintervention sind geeignet, mit verhältnismäßig geringem Aufwand (hier bis zu 10 Stunden) den Opfern von Verbrechen und Hinterbliebenen rasch zielgerichtete und effiziente Hilfe zukommen zu lassen. Durch gezielte Krisenintervention kann in vielen Fällen die Ausbildung psychischer Leidens- und Belastungszustände, sowie Veränderungen

Rechtsanwalt Mag. Nikolaus Bauer

A - 1010 WIEN, Gonzagagasse 11/DG, Tel. (+43-1) 523 38 33, Fax.: (+43-1) 523 38 20, UID: ATU60186499,
Anderkonto: RLB NÖ – Wien, BLZ 32000, Kto: 17012550 BIC: RLNWATWW, IBAN: AT04 3200 0000 1701 2550,
Rechtsanwaltskammer Wien. Standesrichtlinien der RAK WIEN; office@nikolausbauer.com

vermieden oder zumindest abgeschwächt werden. Durch die Aufnahme der Krisenintervention in den Katalog der ersatzfähigen Leistungen nach dem VOG wird eine effiziente Hilfeleistung ermöglicht, die hilft, hohe Folgekosten im Bereich der Krankenbehandlung zu vermeiden.

Festzuhalten ist allerdings, dass der Terminus „**Notfallpsychologe**“ nicht gesetzlich definiert ist und insofern durch die bestehende Regelung unklar bleibt, welche Personen zur Erbringung der Leistungen befugt sind.

Hingegen wird in der Bestimmung des § 4a im Klammerausdruck zutreffend auf **klinisch-psychologische und gesundheitspsychologische Behandlung** hingewiesen. Diese beiden Termini sind gesetzlich im Psychologengesetz 1990 PG definiert. **Klinische PsychologInnen** und **GesundheitspsychologInnen** müssen nach Abschluss eines Studiums der Psychologie eine postgraduale theoretische und praktische Ausbildung durchlaufen und werden nach Erfüllung der Voraussetzungen in die Berufsliste beim Bundesministerium für Gesundheit eingetragen. Gemäß § 3 Abs 2 Z 2 PG gehört die Anwendung psychologischer Behandlungsmethoden zur Prävention, Behandlung und Rehabilitation von Einzelpersonen und Gruppen zum Kernbereich der Aufgaben der klinischen PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen.

Die Krisenintervention ist somit Inhalt des Berufsbildes der klinischen PsychologInnen und auch der GesundheitspsychologInnen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Kostentragung nach dem VOG an den Terminus „Notfallpsychologe“ geknüpft werden soll, wenn dieser Begriff gesetzlich nicht determiniert und geschützt ist. Derzeit besteht keine gesetzliche Regelung, die es Personen verbietet, die Bezeichnung „Notfallpsychologe“ zu führen, auch wenn sie keine diesbezügliche spezielle Ausbildung durchlaufen haben. Es gibt verschiedene Anbieter, die Zusatzausbildungen im Bereich Notfallpsychologie anbieten. Eine einheitliche Ausbildung fehlt aber. Auch im Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen sind eine Vielzahl von NotfallpsychologInnen vertreten und leisten verdienstvolle Arbeit. Solange aber

Rechtsanwalt Mag. Nikolaus Bauer

A - 1010 WIEN, Gonzagagasse 11/DG, Tel. (+43-1) 523 38 33, Fax.: (+43-1) 523 38 20, UID: ATU60186499,
Anderkonto: RLB NÖ – Wien, BLZ 32000, Kto: 17012550 BIC: RLNWATWW, IBAN: AT04 3200 0000 1701 2550,
Rechtsanwaltskammer Wien. Standesrichtlinien der RAK WIEN; office@nikolausbauer.com

eine gesetzliche Determinierung des Begriffes fehlt und der Kreis der Anbieter dieser Leistung nicht exakt definiert werden kann, erachtet es der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen jedenfalls für zweckmäßig, den Anspruch an die Eintragung in die Liste der klinischen PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen zu knüpfen.

Aus allen obigen Gründen werden deshalb folgende Änderungen angeregt:

Zu § 2 Z 2a:

„Kostenübernahme bei Krisenintervention durch klinische PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen“

Zu § 4a:

„Kostenübernahme bei Krisenintervention durch klinische PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen“

Durch Abänderung der oben bezeichneten Passagen wäre sichergestellt, dass Kostenübernahme nach dem VOG nur dann erfolgt, wenn Personen eine gesetzlich geregelte Ausbildung durchlaufen und in die Liste beim Bundesministerium für Gesundheit eingetragen sind.

Wien, am 29.11.2012

Berufsverband Österreichischer
Psychologinnen und Psychologen

Rechtsanwalt Mag. Nikolaus Bauer

A - 1010 WIEN, Gonzagagasse 11/DG, Tel. (+43-1) 523 38 33, Fax.: (+43-1) 523 38 20, UID: ATU60186499,
Anderkonto: RLB NÖ – Wien, BLZ 32000, Kto: 17012550 BIC: RLNWATWW, IBAN: AT04 3200 0000 1701 2550,
Rechtsanwaltskammer Wien. Standesrichtlinien der RAK WIEN; office@nikolausbauer.com